

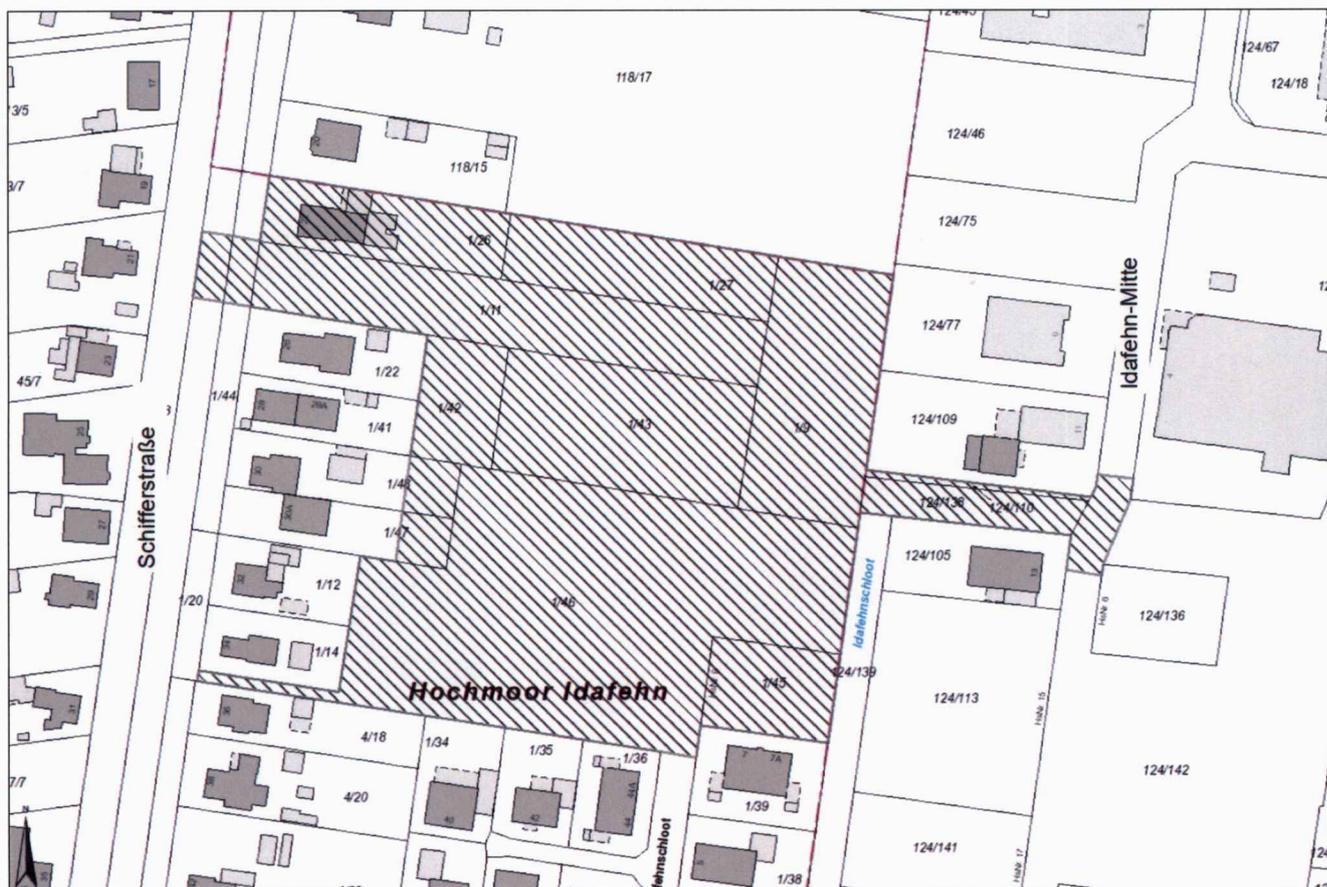
Bauleitplanung der Gemeinde Ostrhauderfehn

hier: Bebauungsplan Nr. 29.2 „Idafehn-Süd – 2. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 28.1 (inkl. der 4., 5. Und 6. Änderung), Nr. 29 (inkl. der 1. Änderung) und Nr. 62 gem. § 13a BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ostrhauderfehn hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 29.2 „Idafehn-Süd – 2. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 28.1 (inkl. der 4., 5. Und 6. Änderung), Nr. 29 (inkl. der 1. Änderung) und Nr. 62 gem. § 13a BauGB gefasst. Dem mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29.2 „Idafehn-Süd – 2. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 28.1 (inkl. der 4., 5. Und 6. Änderung), Nr. 29 (inkl. der 1. Änderung) und Nr. 62 gem. § 13a BauGB hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 22.09.2022 zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die vorgenannte Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit der vorgenannten Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte im rückwärtigen Bereich der Haupt- und Realschule an der Hauptstraße geschaffen. Zudem werden weitere Mischgebiets- und allgemeine Wohngebietsflächen ausgewiesen. Außerdem erfolgt eine Anbindung an die Schifferstraße. Der Geltungsbereich der vorgenannten Bauleitplanung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schraffiert gekennzeichnet:



Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung liegen die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 29.2 „Idafehn-Süd – 2. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 28.1 (inkl. 4., 5. Und 6. Änderung), Nr. 29 (inkl. der 1. Änderung) und Nr. 62 gem. § 13a BauGB

in der Zeit vom 06.05.2024 bis einschließlich zum 05.06.2024

im Internet über www.ostrhauderfehn.de unter der Rubrik „Wirtschaft“ / „Bauleitplanung“ (www.ostrhauderfehn.de/wirtschaft/Bauleitplanung) einzusehen. Zusätzlich liegen die Unterlagen in dieser Zeit im Rathaus der Gemeinde Ostrhauderfehn, Hauptstraße 117, 26842 Ostrhauderfehn, Zimmer 205, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanung@ostrhauderfehn.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Wege (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 29.2 „Idafehn-Süd – 2. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 28.1 (inkl. 4., 5. Und 6. Änderung), Nr. 29 (inkl. der 1. Änderung) und Nr. 62 gem. § 13a BauGB unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB), sofern die Gemeinde Ostrhauderfehn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ostrhauderfehn, den 23.04.2024

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister

